

**B** KULTURWISSENSCHAFTEN  
**BG** THEATER UND DARSTELLEND KÜNSTE  
**BGC** Film, Filmwissenschaft

**Österreich**

**1938 - 1945**

- 18-4** *Angeschlossen und gleichgeschaltet* : Kino in Österreich 1938 - 1945 / Klaus Christian Vögl. - Wien [u.a.] : Böhlau, 2018. - 446 S. ; 24 cm. - ISBN 978-3-205-20297-4 : EUR 62.00  
[#6048]

Bei der Übernahme der Geschäftsführung der Fachgruppe Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Wien im Jahr 1981 ist der promovierte Jurist und diplomierte Historiker Vögl (geb. 1954) auf die unberührte Hängekartei der Kino-Akten der Reichsfilmkammer in Österreich von 1938 bis 1945 sowie der Nachfolgeakten von 1945 bis zum Ende der 1970er Jahre gestoßen (Vorwort S. 11). Da ihm die Bedeutung dieses unikalen Fundes unmittelbar einleuchtete, bewahrte er die Akten vor weiterer Zerstörung und machte ihre Aufarbeitung zu seiner langjährigen Aufgabe.<sup>1</sup> Wegen des Totalverlustes der Gesamtakten der Reichsfilmkammer in Österreich waren für die notwendige inhaltliche und organisatorische Zusammenfügung der entdeckten ca. 626 Einzelpakete mit ca. 20.000 Seiten nicht nur mehrere Durchgänge notwendig, um sich überhaupt über die Zusammenhänge und Bedingungen ihrer Entstehungszeit ein Bild machen zu können, sondern weitere umfangreiche Archiv- und Literaturstudien. Allerdings ist über die Wirtschaftsgeschichte von Lichtspieltheatern bis heute wenig gearbeitet worden, auch nicht über Kinos in Wien und Österreich, vielleicht unter Ausnahme weniger Festschriften für einzelne Theater und ähnliches. Eigene Interviews mit Be-

---

<sup>1</sup> Als Geschäftsführer in der Wirtschaftskammer hat Vögl mehrfach über Fragen des Vertrags- und Veranstaltungsrechts veröffentlicht, vgl. dazu am einfachsten die Daten in Worldcat: <http://worldcat.org/identities/lccn-n2018054103/> [2018-12-01; so auch für die weiteren Links]. - Seine beiden Seminararbeiten am Institut für Theaterwissenschaft der Universität Wien, veröffentlicht vom Verband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter in Wien über *Kino in Wien 1918 - 1938* resp. *Die Wiener „Scala“ 1938 - 1945* 1981/1988 und 1987 sind dort nicht verzeichnet, sondern nur im Literaturverzeichnis seines Buches (S. 434). Seine (unveröffentlichte) Diplomarbeit am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien von 1991 trägt denselben Titel wie die vorliegende Studie (S. 12). Zur Person vgl. als informativste Angaben die der EVE-Messe unter <https://www.eve-messe.at/dr-iur-mag-phil-klaus-christian-voegl/> - Vögl ist weiterhin als Lehrbeauftragter mehrerer Hochschulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen tätig.

troffenen im Sinne einer Oral History führten ebenfalls nicht zu belastbaren Ergebnissen. So bestand der Großteil der Arbeit darin, aus den „einzelnen vorhandenen Kino-Akten als Mosaiksteinchen in akribischer induktiver Detailarbeit ein allgemeines Gesamtbild zu formen“ (S. 13).<sup>2</sup> Als Historiker lag Vögl daran, nicht nur eine rechtshistorische Zusammenstellung der Funde und Ergebnisse zu veröffentlichen, sondern zusätzlich ihre Interpretation für die damalige Zeit und die Vor- und Nachgeschichte der Filmtheater in Österreich anzugehen und sie in gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge einzubetten. Gelungen ist ihm eine außerordentlich akribische und detaillierte Darstellung, die vor allem das Kernereignis der österreichischen Kinogeschichte unter reichsdeutscher Okkupation für die damalige Zeit und später in den Nachkriegsjahren gebührend würdigt, d.i. die sog. Arisierung von ca. einem Drittel resp. den Geschäftsanteilen nach von fast der Hälfte (S. 40) der privat geführten Lichtspieltheater sowie deren Weiterführung in kommunalem Betrieb nach 1945.

Vögl hat seine Studie reich in 24 durchnummerierte Kapitel mit mehr als 58 Unterkapiteln und weiteren Abschnitten – fast in juristischer Manier mit kaum mehr als zwei Seiten Text je Abschnitt – gegliedert,<sup>3</sup> der Darstellung folgen als Endnoten 828 Anmerkungen, die nicht nur gelegentlich mit mehr als halbseitigen Ausführungen den Text ergänzen, erläutern und belegen (S. 296 - 397). Den Anhang bilden eine *Chronik* der wichtigsten Ereignisse, ein Tabellen-Anhang mit Namenslisten der Kinos gegliedert nach Orten und mit Angaben zu Adresse, Größe, Umsatz und Veränderungen, eine ähnlich aufgebaute Liste der Filmverleiher, Listen der „arisierten“ Wiener Kinos (81) und Filmverleiher (8) und eine Liste der durch Bomben zerstörten oder beschädigten Kinos in Wien mit Datum-Angaben, danach folgen einige statistische Angaben zu den 254 Wiener resp. insges. 626 Kinos, weiter Besucher- und Umsatzzahlen und die Liste der verwendeten *Abkürzungen*. In den *Quellen und Literaturangaben* werden zunächst die besuchten Archive mit ihren einschlägigen Beständen genannt, danach die geführten Interviews und die Rechtsquellen (Anordnungen der Reichsfilmkammer, Gesetze und Verordnungen), Rundschreiben, Realien und audiovisuelle Medien. Im kommentierten Literaturverzeichnis folgen 19 Titel als Primärliteratur und 73 Titel als Sekundärliteratur. Ein kombiniertes *Sach- und Personenregister* mit ca. 600 Einträgen erschließt den Band, dort sind auch die im Text erwähnten Kinos und Filmverleih-Unternehmen verzeichnet. Abbildungen enthält der Band nicht, einige tabellarische Übersichten finden sich in den Anmerkungen.

Nach einem *Vorwort* zur Entstehungsgeschichte und einer *Einleitung* zu Abgrenzung, Methodik und Gliederung eröffnet Vögl seine historische Darstellung mit einer knappen Skizze der Kinogeschichte in Österreich während des Kaiserreichs, der Ersten Republik (1918 - 1933) und im Ständestaat

---

<sup>2</sup> Die Kino-Akten sind seit 2016 im Wiener Stadt- und Landesarchiv zugänglich. Sie sind nicht unbedingt vollständig, da es in den Monaten April/Mai bis September/Oktober 1945 vorgekommen sein soll, daß Kinounternehmer ihren Akt gegen Naturalien eingetauscht haben, sog. „Schmalztiegel-Akten“ (S. 429).

<sup>3</sup> Inhaltsverzeichnis: <http://d-nb.info/1131580028/04>

(1934 - 1938), der durch eine ähnlich knappe Übersicht über die Verflechtungen von Film- und Kinowirtschaft zwischen Österreich und dem Deutschen Reich ergänzt wird. Im Ständestaat wurden Film- und Kinowirtschaft nach reichsdeutschem Vorbild in staatlich und politisch regulierten Kammern organisiert; wegen der Abhängigkeit vom deutschen Exportmarkt wurden auch kaum noch Filme mit jüdischer Beteiligung produziert. Vögl betont, daß wohl wegen des hohen Anteils jüdischer Kinobesitzer die „illegalen“ (weil im Ständestaat verbotenen) nationalsozialistischen Kinobesitzer ein eher geringeres Gewicht innerhalb der Kinowirtschaft besaßen als in anderen Branchen bereits üblich, sie wurden in den späteren „Arisierungsmaßnahmen“ auch nicht weiter bedacht noch belohnt. Durch Kontaktleute war die Reichsfilmkammer in Berlin über die Verhältnisse in Österreich bestens informiert. Ausführlicher geht Vögl auf die Organisation der Film- und Kinowirtschaft in NS-Deutschland ein, da diese nach der Annexion Österreichs dort unter Berücksichtigung der ehemaligen österreichischen Bundesländer und mit Übergangsfristen gleitend übernommen wurde. Allerdings wurden sofort evtl. noch geltende Gesetze wie im übrigen Reich entsprechend der herrschenden Ideologie des Nationalsozialismus ausgelegt, die politischen Normen des Kammerrechts besaßen stets Vorrang vor dem „alten Recht“. Dem Film und damit den Spielstätten des Films kamen die Aufgabe der „Erziehung und Stärkung des deutschen Volkes“ und gleichzeitig seiner Unterhaltung und Zerstreuung zu, Kinos wurden gleichgeschaltet zu öffentlichen Kulturstätten und später kriegswichtigen Wirtschaftsbetrieben. Während des Krieges wurden Rundfunk, Film und Kino gegenüber allen anderen Kulturinstitutionen bevorzugt. Bis zum Kriegsende blieben die Kinos zumindest im ehemaligen Österreich in ihrem Bestand als privat geführte Einrichtungen geschützt, während Filmproduktion und Filmverleih wie im „Altreich“ in reichsmittelbare Gesellschaften überführt und aufgekauft wurden. Die Filmtheater wurden auch im NS-Staat nicht staatlich subventioniert, wohl weil ihr Betrieb als wirtschaftlich risikofrei galt, entsprechend wurden „arisierte“ Kinos branchenfremden, aber politisch zuverlässigen Privatpersonen übergeben. Zwar wurde die Mitgliedschaft in der NSDAP nicht zur generellen Voraussetzung für die Leitung eines Kinos gemacht, dennoch trat die weit überwiegende Zahl der Kinounternehmer nach und nach in die Partei ein; im Falle der „arisierten“ Kinos wurden bevorzugt Parteimitglieder eingesetzt. Kinos sollten privat geführt werden, Kinoketten und anonyme Gesellschaftsformen wurden nicht gestattet; im ehemaligen Österreich wurden Lizenzen nur an Einheimische vergeben, eine weitreichendere Ökonomie eröffnete sich in der Branche nach der Okkupation Österreichs nicht.

Vögl untergliedert die sieben Jahre der Okkupation in fünf Phasen, die in etwa den allgemeinen zeithistorischen Phasen folgen: Eine erste Phase unmittelbar nach der Okkupation, die vor allem durch die massive filmische NS-Propaganda geprägt war, eine zweite reichte von der Übernahme der Reichskulturkammer-Gesetzgebung vom 15. Juni 1938 bis zum August 1939 und brachte spürbare Normalisierung, vor allem aber den Beginn des Ausschlusses aller Juden. Die dritte Phase von Kriegsbeginn bis Sommer 1943 war durch die volle „Arisierung“ des Kinogewerbes geprägt, in der vier-

ten Phase bis Herbst 1944 wurden die Auswirkungen des Kriegsverlaufs auch durch Bombardierungen alltäglich, in der letzten Phase bis zum Kriegsende deklarierte das NS-Regime die Kinos zum letzten Kulturträger. Sie wurden daher trotz aller Zerstörungen weiter bespielt, was insofern den Übergang in die Nachkriegszeit erleichterte.

Schon in der ersten Phase wird deutlich, wie rigoros die – im damaligen Jargon – „Entjudung“ des Lichtspielgewerbes angegangen wurde. Zwar wurden willkürliche Übergriffe von privaten Interessenten unterbunden und in wenigen Einzelfällen gelang es jüdischen Besitzern sogar, ihr Kino noch vor dem Inkrafttreten der Reichskulturkammer-Gesetzgebung zu veräußern (und nach 1945 zu restituieren), aber generell wurde das Geschäftsverbot und das Beschäftigungsverbot für Juden durch den Einsatz sog. kommissarischer Verwalter und durch rigorose Entlassungen jüdischer Beschäftigter umgehend umgesetzt. Da auch Vereine keine Kinos mehr führen durften, sondern nur noch Einzelpersonen, wurden solche Kinos zum größten Teil stillgelegt. Alle alten Kinokonzessionen erloschen zum 15. Juni 1938 und wurden sukzessive durch „Spielbewilligungen“ ersetzt. Ab dem 18. Juni 1938 war der Verkauf von Kinos (Gebäuden und Einrichtungen) nur noch mit behördlicher Genehmigung möglich, für Pachtregelungen galt eine Übergangsfrist, um den Betrieb vorläufig zu sichern. Bevor Vögl die Struktur der Reichsfilmkammer erläutert, nennt er die damaligen Rahmenbedingungen: die film- und kinotechnische Entwicklung, einige gesellschaftliche Fakten sowie statistische Daten zu den Größenstrukturen der Kinounternehmen, ihre Wirtschaftsstruktur und Besucherzahlen. Es folgt eine detaillierte Vorstellung der Außenstelle Wien der Reichsfilmkammer samt ihren Untergliederungen, Kompetenzen und Aufgaben sowie der weiteren Behörden und der Dienststellen der NSDAP, soweit sie für den Betrieb von Lichtspieltheatern irgend von Belang waren. Im zentralen Kapitel 17 erläutert Vögl dann das Verfahren für die sog. Arisierung der Kinos, d.h. die Entfernung, Ausplünderung und Enteignung der jüdischen Konzessionäre und Eigentümer samt ihrem jüdischen Personal und ihre Ersetzung. In einem Bewerbungs- und Zuteilungsverfahren (im Zahlenverhältnis von etwa 5 : 1 und mit amtlich festgelegtem Kaufpreis) sowie mit zeitlich vorgeschalteten „kommissarischen Verwaltern“ wurden die Konzessionen durch die RFK durchweg an fachfremde „verdiente“ Nationalsozialisten vergeben, für Wien in 80 Fällen; daneben erfolgten Zugriffe verschiedener Organisationen des Reichs, für Wien in 16 Fällen. Vögl erläutert weiter das Verfahren zur Erlangung der Spielberechtigungen und Spielbewilligungen für Kinos sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen wie Jugendschutz, Vertrags-, Handels-, Arbeits- und Steuerrecht etc., danach Einzelfragen der Betriebsführung, der Vorstellung, des Filmbezugs, incl. Wochenschau, Prädikatisierung von Filmen und Zensur, – Vögl dürfte wohl kaum ein Detail ausgelassen haben. In der Reaktion auf die seit Juli 1944 auftretenden Beschädigungen im Bombenkrieg sieht Vögl noch einmal bestätigt, daß die Kinokonzessionäre und -besitzer zu weisungsgebundenen Verwaltern von Kinos geworden waren: Reparaturen wurden von der Reichsfilmkammer im Zugriff auf NSDAP-Dienststellen hoheitlich organisiert, die einzelnen Kinos besaßen keinerlei Befugnisse. Die

beispielbaren Kinos spielten mit vermindertem Programm bis zur Kapitulation am 13. April 1945, danach im rechtlichen Vakuum und ab dem 26. April nach Wieder-Inkrafttreten der ständestaatlichen Veranstaltungsregeln von vor 1938 durchgängig weiter.

Im Vorgriff auf eine (eigene) Veröffentlichung über die Kinowirtschaft nach 1945 gibt Vögl zum Abschluß noch einige Hinweise auf die Liquidierung der Regelungen des Dritten Reichs im Bereich der Kinowirtschaft: auf die z.T. frappant den Regelungen von 1938 ähnelnden Verfahren der Neuzulassung von Kinounternehmen: Alle Kinokonzessionen wurden im Antrags- und Zuteilungsverfahren neu vergeben, hierbei wurden nun alle „Arisierer“ und alle ehemaligen NSDAP-Mitglieder (d.i. vier Fünftel der nicht-jüdischen Kinobesitzer) nicht wieder berücksichtigt. Die „Arisierungen“ wurden rückgängig gemacht, aber nur in einer sehr engen zeitlichen Frist konnten sich ehemalige jüdische Besitzer um eine Konzession bewerben, ansonsten wurden die Betriebe bis zur Klärung unter öffentliche Verwaltung gestellt (was in Wien 55 Kinos betraf). Schadensersatzansprüche wurden mit der formalrechtlichen Begründung, daß Österreich nach der Annexion nicht mehr bestanden hätte, abgewiesen. Nur in Wien und nur im Bereich der ehemaligen Vereinskinos wurde gesetzlich geregelt, daß auch die Konzessionsvergaben des Ständestaates von 1934 aufgehoben wurden (damals war die Sozialdemokratische Partei aufgelöst worden). 1947 wurden die Vergaberegeln insoweit geändert, als nun zwischen belasteten und minderbelasteten Parteimitgliedern der NSDAP unterschieden wurde und letztere (i.w. diejenigen, die sich nichts strafrechtlich Relevantes hatten zuschulden kommen lassen) wieder Kinokonzessionen erhalten konnten.

Vögl beschließt den Band mit einigen Bemerkungen zum Sprach- und Korrespondenzstil der Reichsfilmkammer und der Kinobetreiber, die z.T. deutlich die freiwillige Anpassung an autoritäre Strukturen und das geltende Führerprinzip zu erkennen geben. Im *Versuch eines Resümees* benennt er die Jahre der reichsdeutschen Okkupation im Bereich der Kinogesetzgebung als in sich abgeschlossene Periode und Episode, dagegen wirke die völlige Umwälzung der Wirtschaftsstruktur durch „Arisierung“ aber bis heute fort. Erzwungene Emigration und Holocaust, aber vor allem auch die „engherzige“ Gesetzgebung und ihre Auslegung in der Nachkriegszeit verhinderten effektiv jegliche Rückkehr der früheren jüdischen Kinobesitzer oder ihrer Erben. Für die „Arisierer“ dürften die wirtschaftlichen Vorteile spätere Nachteile überwogen haben (S. 294), für die übrigen Kinounternehmer dürften sie eindeutig und durchgängig positiv gewesen sein. Nach dem Krieg profitierten sie zudem vom Ausfall der jüdischen Kinobesitzer und ihrer Erben, vor allem trifft dies auf die kommunale Kinokette zu, die die „Arisierungen“ letztlich und de facto beerbte. Den jüdischen Kinounternehmern geschah doppeltes Unrecht, 1938 und noch einmal 1945.

Eine solch detaillierte Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Kinobetriebe ist bisher noch nicht geschrieben worden, weder für die NS-Zeit noch für Österreich oder Deutschland. Die einzigartige Grundlage der Darstellung vermittelt Authentizität und Gültigkeit, wie sie anders kaum hätte erreicht werden können. Man mag den Verzicht auf die Darstellung der Geschichte

des Filmverleihs bedauern, aber sie folgt eben diesem Prinzip, die enge Bindung an die überlieferten Quellen. Man wird der Weiterführung der Untersuchung für die Nachkriegszeit mit Interesse entgegensehen! Die detaillierte Darstellung der sog. Arisierung der Kinobetriebe, ihres Verfahrens und ihrer Folgen, ist vorbildhaft sowohl für andere Wirtschaftsbereiche als auch für die deutsche Rechtsgeschichte insgesamt. Wir danken dem Autor für Engagement und Akribie!

Wilbert Ubbens

#### QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/>

<http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=9408>

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=9408>